

Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption

Vorgelegt

Gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz
der Innenminister/-senatoren der Länder

vom 18./19. Mai 1995

durch den Arbeitskreis VI

- Verwaltungsorganisation, Aus- und Fortbildung
Sowie Öffentliches Dienstrecht –
Unter Einbeziehung des Arbeitskreises II
 - Innere Sicherheit –

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
A	Vorbemerkung	2-3
B	Straf- und steuerrechtliche Änderungen - Sachstand -	4-5
C	Leitsätze	6-7
D	Prävention	8
	1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung	9-10
	2. Optimierung der Ablauforganisation	11-12
	3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht	13-14
	4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen	15-16
	5. Rotation	17
	6. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen	18
	7. Einschränkung von Nebentätigkeiten	19
	8. Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtlicher Maßnahmen	20-21
	9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen	22
	10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden	23-24
	11. Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren	25-26
	12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern	27-28
E	Repression	29
	1. Änderung im Straf- und Strafprozessrecht	30
	2. Erstellung eines Lagebildes Korruption	31
	3. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen	32
	4. Bündelung personeller Ressourcen	33
	5. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte	34
	6. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständes	35
F	Schlussbemerkung	36
G	Zusammenfassung	37-39
	Anlagen	40

A Vorbemerkung

Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates. Sie verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Ziel ist es, die Korruption auf allen staatlichen Ebenen verschärft zu bekämpfen. Präventive Maßnahmen sind zu verstärken, um möglichst alle Faktoren in Verwaltungsorganisation und –praxis auszuschlagen, die Korruption begünstigen. Daneben sind die Voraussetzungen für die Aufdeckung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten zu verbessern.

Zur Korruption gehören insbesondere Straftaten, bei denen Amtsträger ihre Position oder die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen, aber auch kriminelle Handlungen Dritter sowie die unzulässige Annahme von Belohnungen, Geschenken und anderen Vorteilen.

Strafrechtlich sanktioniert werden:

§ 331	StGB	Vorteilsannahme,
§ 332	StGB	Bestechlichkeit,
§ 333	StGB	Vorteilsgewährung,
§ 334	StGB	Bestechung,
§ 108 e	StGB	Abgeordnetenbestechung,
§ 353 b	StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 357	StGB	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat oder Geschehenlassen,
§ 263	StGB	Betrug,
§ 264	StGB	Subventionsbetrug,
§ 203	StGB	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	StGB	Verwertung fremder Geheimnisse,
§ 12	UWG	Bestechung von Angestellten,
§ 17	UWG	Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

Diese Straftaten stehen meist im Zusammenhang mit Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung, Nötigungs- und Erpressungstatbeständen und Verstößen gegen die Abgabenordnung sowie kartellrechtswidrigem Verhalten.

Folgende Bereiche der öffentlichen Verwaltung sind besonders korruptionsanfällig:

- Auftragsvergabe der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bauwesen,
- Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen,
- Erhebung von Gebühren,
- Gewährung öffentlicher Mittel und Zuschüsse,
- Kontrolltätigkeiten.

Vor allem in diesen Bereichen sind Ein-Personen-Verantwortung und langjährige Verwendung des Personals problematisch.

Das heißt jedoch nicht, dass alle anderen staatlichen Stellen sowie der politische Bereich vor Korruption gefeit seien. Korruption ist überall möglich.

B Straf- und steuerrechtliche Änderungen – Sachstand –

Der Bundesrat hat am 03.11.1995 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze – Korruptionsbekämpfungsgesetz – Drs. 298/95 Beschluss – beschlossen und dem Bundestag zugeleitet.

Der Entwurf schlägt vor, eine eigenständige Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges zu schaffen. Die Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) sollen dahingehend umgestaltet werden, dass eine strafbare Handlung bereits dann vorliegt, wenn ein Vorteil im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit angenommen oder gewährt wird, ohne dass ein Nachweis einer Gegenleistung erforderlich ist. Empfindliche Strafschärfungen bei den Bestechungsdelikten (§§ 331 ff StGB, § 12 UWG) sollen den Rang der geschützten Rechtsgüter besser kennzeichnen, die abstreckende Wirkung erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Durch eine Absehens- und Milderungsregelung soll den Tätern ein Anreiz gegeben werden, sich aus den kriminellen Verflechtungen zu lösen. Bei Delikten der Bestechlichkeit und Bestechung sollen der Anwendungsbereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100 a StGB) eröffnet und eine effektive Abschöpfung der Verbrechensgewinne sichergestellt werden.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgendes vor:

Änderung des Strafgesetzbuches:

- Einführung einer eigenständigen Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges (Ausschreibungsbetrug § 264 b StGB);
- Erweiterung der §§ 331 bis 334 StGB auf Zuwendungen an Dritte;
- Schaffung von neuen Grundtatbeständen der Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme „im Zusammenhang mit dem Amt“ (§ 331 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; § 333 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Satz 1 StGB);
- Durchgängige Erhöhung der Strafrahmen bei den §§ 331 bis 334 StGB, besonders benannte Strafschärfungsgründe bei Bestechlichkeit und Bestechung (Mindeststrafe ein bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe);
- Erweiterung des § 333 StGB auf Vorteilsgewährung für gebundene Diensthandlungen und bereits vorgenommene Ermessenshandlungen;
- Einbeziehung gravierender Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 873 d StGB)
- Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung für die Fälle der §§ 331 bis 334 StGB.

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb:

- Erhöhung des Strafrahmens bei Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten (§ 12 UWG); Einführung von benannten Strafschärfungsgründen für gravierende Fälle (Strafrahmen von drei Monaten bis zu zehn Jahren); Einbeziehung gravierender Fälle in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB);
- Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung für die Fälle des § 12 UWG;
- Ermöglichung des Einschreitens von Amts wegen bei Straftaten nach § 12 UWG (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UWG).

Änderung der Strafprozessordnung:

Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO und damit auch Einbeziehung dieser Straftaten in § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO (Einsatz technischer Mittel).

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Einbeziehung des Ausschreibungsbetruges in den Katalog des § 74 c GVG (Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern).

Jahressteuergesetz 1996

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 vom 20.10.1995 wurde die steuerliche Geltendmachung sogenannter nützlicher Aufwendungen – Schmier- und Bestechungsgelder – nach § 4 Abs. 5 EStG versagt, soweit eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt oder das Strafverfahren nach §§ 153 bis 154 e StPO eingestellt worden ist.

Solange eine verfahrensbeendende Maßnahme im Straf- oder Bußgeldverfahren (z.B. rechtskräftiges Urteil) noch nicht vorliegt, versagt die Finanzverwaltung den Abzug der Aufwendungen und setzt die Steuer vorläufig fest, wenn sie mithinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, dass wegen dieser Zuwendungen eine Bestrafung erfolgen wird. Andernfalls wird sie in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens den Betriebsausgabenabzug der Aufwendungen vorläufig zulassen, bei endgültiger strafrechtlicher oder bußgeldrechtlicher Ahndung den Steuerbescheid jedoch ändern und den Betriebsausgabenabzug endgültig versagen.

C Leitsätze¹

- Es gibt kein Allheilmittel gegen Korruption, aber es ist möglich, der Korruption vorzubeugen und sie wirksam zu bekämpfen!
- Dabei kommt es vor allem darauf an, Korruption nicht entstehen zu lassen bzw. sie zu verhindern. Ansätzen und Maßnahmen der Prävention kommt insoweit Vorrang vor der notwendigen Aufklärung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten zu.
- Korruptionsprävention ist sowohl auf die Person, als auch auf die Organisation auszurichten, wobei die eigentliche Schwachstelle der Mensch ist. Die Gefährdung wächst aber mit der Zunahme an Tatgelegenheiten.
- Korruptionsprävention ist im Ansatz vergleichbar mit der Brandvorbeugung. Wie es auch ohne Ausbruch eines Feuers Brandverhütungsvorschriften und Warn- bzw. Löscheinrichtungen für öffentliche Gebäude gibt, muss es Vorschriften zur Verhütung von Korruption sowie Kontroll- bzw. Bekämpfungseinrichtungen geben.
- Der Boden für die erfolgreiche Umsetzung von Anti-Korruptions-Strategien ist noch nicht ausreichend bereitet. Alle staatlichen Stellen müssen deutlich machen, dass es ihnen mit der Korruptionsbekämpfung ernst ist.
- Die dringend nötige Akzeptanz von Gegenmaßnahmen stellt sich erst mit der breiten Ächtung dieser Kriminalitätsform ein.
- Korruptionsprävention verlangt den gemeinsamen Schulterschluss von Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung.
- Korruptionsprävention bedeutet grundsätzlich nicht Misstrauen gegenüber dem Einzelnen, sondern entspricht rechtlichen und ethischen Vorgaben: dem Gebot der politischen Hygiene, der Reinhaltung der öffentlichen Verwaltung und der Seriosität im Geschäftsleben.
- Sensibilisierung ist in Form der persönlichen Ansprache am wirksamsten.
- Korruptionsprävention bedeutet auch gezielte vertikale und horizontale Kontrolle. Das Installieren von Kontrollmechanismen allein bleibt wirkungslos.
- Nicht alle Maßnahmen zur Verhütung von Korruption sind universell anwendbar. Behördenspezifische Besonderheiten müssen berücksichtigt werden.
- Die informelle Beilegung von Korruptionsfällen oder das Vertuschen von Verdachtsmomenten ist kontraproduktiv.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist Voraussetzung für eine wirksame repressive Bekämpfung der Korruption.

¹ in Anlehnung an BKA-Forschungsreihe, Bd. 33

- Es ist erforderlich, in Fällen von Korruption konsequent gegenüber Amtsträgern und Vorteilsgebern zu reagieren; dazu gehören eine zeitnahe Aufklärung und Ahndung von Korruptionsstraftaten. Korruption darf sich nicht lohnen.
- Die Bereitschaft zum Handeln darf nicht von der Frage abhängig gemacht werden, ob sich Korruption bereits offen gezeigt hat. Es ist keine Zeit zu verlieren!

D Prävention

Zur Korruptionsprävention wird folgender 12-Punkte-Maßnahmenkatalog vorgeschlagen:

1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung
2. Optimierung der Ablauforganisation
3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht
4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen
5. Rotation
6. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
7. Einschränkung von Nebentätigkeiten
8. Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen
9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen
10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden
11. Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren
12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern

1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung

1.1 Ausgangslage

Nach allen vorliegenden Untersuchungen ist das Problembewusstsein der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung über die Grauzonen der Korruption noch nicht hinreichend ausgebildet. Ethisch unterlegte und von allen Bediensteten getragene Verhaltensregeln, die korruptes Handeln unterbinden, sind nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Bedingt dadurch sowie durch unklare Vorgaben und uneinheitliche Regelungen der der Annahme von Belohnungen und Geschenken ist die Hemmschwelle bei der Annahme „kleiner Aufmerksamkeiten“ und damit die Grenze zu „größeren Aufmerksamkeiten“ fließend. Die Bereitschaft, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken, ist wegen des Fehlens entsprechender Verhaltensregeln und aus anderen Gründen, wie falsch verstandene Solidarität oder Unsicherheit, in vielen Fällen nicht oder zumindest nur eingeschränkt gegeben.

1.1 Ziel

In der öffentlichen Verwaltung muss ein Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung entwickelt werden. Es muss der Versuch unternommen werden, die unzweifelhaft vorhandenen Fehlentwicklungen der ethisch-moralischen Wertevorstellungen zu korrigieren.

1.2 Maßnahmen

Das Ziel lässt sich nur durch ein Bündel von Maßnahmen erreichen, die auch die wahrzunehmenden Aufgaben, organisatorischen Gegebenheiten etc. berücksichtigen. Dazu gehören:

- Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Bediensteten
- Umfassende und ggf. regelmäßige Unterrichtung der Bediensteten über die einschlägigen Regelungen, die z.B. die Annahme von Vorteilen und Geschenken verbieten, die Genehmigung von Nebentätigkeiten regeln und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen festlegen
- Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korrupte Handlungen, um die Korruptionsanfälligkeit zu mindern
- Schaffung eines „Klimas“ in der Verwaltung, bei dem der einen Korruptionsfall anzeigende Bedienstete nicht in eine Abseitsposition gedrängt wird
- Information der Vorgesetzten und Behördenleitungen über die verfügbaren Kontroll- und aufsichts-, aber auch Sanktionsmöglichkeiten
- Stärkung der Vorbildfunktion der Führungskräfte.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- Erste eingehende, mündliche und schriftliche Belehrung bei der Ablegung des Dienstedes, bzw. der Verpflichtung;
- Ausführliche, praxisnahe Belehrung der Bediensteten – insbesondere in sensiblen Bereichen – durch die Führungskräfte oder besonders qualifizierte und geschulte Bedienstete ;
- Behördenübergreifende Seminare für Bedienstete aller Ebenen in besonders sensiblen Bereichen, in denen Fälle aus der Praxis erarbeitet werden und die Möglichkeit zu einem Erfahrungsaustausch besteht;
- Interne Mitarbeiterschreiben und Broschüren mit geltenden Regelungen und Praxisbeispielen;
- Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen;
- Ergänzung der Ausbildungsinhalte für den Verwaltungsnachwuchs.

1.3 Bedienstete alle Hierarchieebenen sind unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials regelmäßig über Erscheinungsformen der Korruption zu informieren und zu sensibilisieren sowie über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und bestehende Sanktionsmöglichkeiten zu unterrichten. Korruptionsbekämpfung wird ein wichtiger Bestandteil der Aus- und Fortbildung.

2. Optimierung der Ablauforganisation

2.1 Ausgangslage

Korruption wird in hohem Maße durch vorhandene Arbeitsstrukturen begünstigt. Beispielhaft seien erwähnt:

- Unklare interne Zuständigkeitsverteilung
- Unzureichende Kontrolle
- Nichtbeachtung des Vier-Augen-Prinzips
- Unzufriedenheit am Arbeitsplatz
- Führungsschwächen der Vorgesetzten

2.2 Ziel

Es sind korruptionserschwerende Arbeitsabläufe zu schaffen, ohne eine Überbetonung des Misstrauens gegenüber den Bediensteten oder eine zu starke Formalisierung des Verwaltungshandelns (z.B. flächendeckendes Berichtswesen). Beides wäre geeignet, Motivation und Leistungsbereitschaft der Bediensteten zu verringern.

2.3 Maßnahmen

Zu einem erheblichen Teil gleichen die korruptionsbegünstigenden Umstände denen, die auch als Mängel im allgemeinen Verwaltungshandeln festgestellt werden. Zum anderen ist eine Änderung und Ergänzung ablauforganisatorischer Regelungen auf allen Verwaltungsebenen erforderlich, z.B.

- strikte Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge
- Einbau von Interventionskompetenzen,
- Entwicklung von Kontrollkonzepten.

Die strikte Trennung von Planung/Bedarfsbeschreibung, Vergabe und Abnahme/Abrechnung öffentlicher Aufträge und die Einhaltung des Vieraugenprinzips beugen einem kollusiven Zusammenwirken zwischen Amtsträger und Auftragnehmer vor. Interventionskompetenzen erleichtern die zufällige, stichprobenhafte Kontrolle. Darüber hinaus bedarf es amts- und tätigkeitsbezogener Kontrollkonzepte.

Komplexere Vorgänge (z.B. Baumaßnahmen) oder zeitlich weit auseinanderliegende Einzelmaßnahmen (Subventionsvergabe/-abrechnung) sollen grundsätzlich organisatorisch verschiedenen Organisationseinheiten (bzw. verschiedenen Bearbeitern innerhalb einer Einheit) zugewiesen werden. In Betracht kommen auch eine zentrale Beschaffungsstelle, um eine strikte Trennung zwischen Bedarfsbeschreibung und Vergabe zu gewährleisten.

Weitere, spezifisch korruptionsbezogene Maßnahmen müssen mit „modernen Managementmethoden“ verknüpft werden. Zudem sollten konkrete Maßnahmen sich auf besondere Risikobereiche konzentrieren. Folgende Möglichkeiten kommen hierbei in Betracht:

- . Feststellung der Risikobereiche. Hierbei können die Kriterien
 - Zahl der Außenkontakte,
 - verfügbare Haushaltsmitte,
 - kostenintensive Einzelprojekte und
 - Relevanz der Genehmigungenherangezogen werden.

- . Insbesondere bei hohem Korruptionsrisiko bietet sich an,
 - eindeutige Zuständigkeitsregelungen zu treffen,
 - das „Vier-Augen-Prinzip“ ohne Ausnahme anzuwenden,
 - Verwaltungsentscheidungen transparent zu gestalten, d.h. nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren, sowie
 - die Ablauforganisation als Dienstanweisung oder Hausverfügung festzulegen.

Damit steigt die Kompetenz des Verwaltungshandelns und das Entdeckungsrisiko. Kontrollmöglichkeiten und Handlungssicherheit der Bediensteten erhöhen sich.

2.1 Fazit

Korruptionsdelikte werden häufig durch vorhandene organisatorische Abläufe begünstigt, die eine Kontrolle durch Kollegen, Vorgesetzte und Aufsichtsbehörden erschweren.

Dagegen ist in erster Linie mit den Instrumenten moderner Führung zu reagieren. Der Aufbau eines umfassenden Kontroll- und Überwachungssystems spezifisch zur Korruptionsbekämpfung wäre zu schematisch.

In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sind Arbeitsabläufe konkret festzulegen und selbständige Kontrollmechanismen zu schaffen.

3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht

3.1 Ausgangslage

Dienst- und Fachaufsicht wahrzunehmen, ist eine Kernaufgabe für Vorgesetzte und übergeordnete Behörden. Sie wird jedoch häufig nur unzureichend wahrgenommen. Dieses Defizit ist allerdings nicht „korruptionsspezifisch“.

3.2 Ziel

Stärkere Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch geeignete Informations- und Beteiligungsverfahren und Kontrollmechanismen.

3.3 Maßnahmen

Im Rahmen moderner Führungsmethoden haben Vorgesetzte die Möglichkeit, durch Zielvereinbarungen/Personalgespräche eine Sachkontrolle wahrzunehmen, ohne dass ein „Misstrauenseffekt“ überwiegt.

Vorgesetzte können bereits im Vorfeld strafrechtlicher Bestechungsvorgänge Beobachtungen machen. Korruptionsindizien können sein:

- unerklärlich hoher Lebensstandard von Bediensteten,
- dauerhafte private Kontakte zu Antragstellern/Bietern,
- ständige Unabkömmlichkeit,
- unterschiedlicher Gebrauch von Ermessensspielräumen,
- Abschirmen des Arbeits-, Sachgebietes etc.,
- auffällig divergierende Bearbeitungszeiten,
- reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist.

Führungskräfte sind sachgerecht auszuwählen und insbesondere in ihrem Führungsverhalten umfassend und anhaltend fortzubilden. Dabei sind sie für das Problemfeld Korruption besonders zu sensibilisieren. Insbesondere ist ihre Handlungsfähigkeit im Konfliktfall herzustellen und fortzuentwickeln.

Besonderes Augenmerk der Fachaufsicht ist regelmäßig der Vollständigkeit der Aktenführung und der Qualität der Entscheidungsbegründung zu widmen. Begründungen nach außen, insbesondere bei Ermessensentscheidungen, sollen ausführlich und nachvollziehbar, interne (Vergabe-) Protokolle etc. umfassend sein.

In Einzelfällen ist die Verstärkung von Vorlagepflichten geboten. So muss z.B. der Vergabesachbearbeiter verpflichtet werden, bei einem Absehen von der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine andere Stelle – zumindest nachrichtlich – zu beteiligen. Dies erhöht im Hinblick auf § 3 Nr. 5 VOL die Qualität der Entscheidungsbegründung.

Nur die Transparenz der Entscheidungsabläufe ermöglicht deren Nachvollziehbarkeit.

3.4 Fazit

Zur Verbesserung der Dienst- und Fachaufsicht in korruptionsgefährdeten Bereichen sind Führungskräfte verstärkt fortzubilden.

Korruptionshindernde Mechanismen sind in bestehende Systeme zu integrieren.

Dienst- und Fachaufsicht sind nur dann effektiv, wenn sie auch tatsächlich wahrgenommen werden. Anlassbezogene oder regelmäßige Kontrolle in Verbindung mit geordneten Informations- und Beteiligungsverfahren sichern in besonders korruptionsanfälligen Bereichen Amtsträger und Aufsicht gleichermaßen.

4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

4.1 Ausgangslage

Es gibt derzeit i.d.R. keine Organisationseinheiten, denen die Aufgabe Korruptionsbekämpfung federführend zurückgewiesen ist.

4.2 Ziel

Zur wirksamen Bekämpfung der Korruption sind Stellen der vorhandenen Organisation aufgabenspezifisch einzubeziehen oder neue zu schaffen. Sie sollen behördenintern oder übergreifend insbesondere die Aufgabe von zentralen Ansprechstellen für betroffene Bedienstete und Bürger wahrnehmen.

4.3 Maßnahmen

Dienst- und Fachaufsicht können durch behördeninterne oder – übergreifende Stellen ergänzt werden. Deren Aufgaben können umfassen:

- die Entgegennahme interner und externer Meldungen,
- die Bewertung der Information nach objektiven Kriterien,
- die Beratung über das weitere Vorgehen,
- die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden,
- die Überprüfung von Organisationsstrukturen, -abläufen und Regelungen

Bei dem Auf- oder Ausbau einer Innenrevision als ständiger Einrichtung interner Kontrolle sind landesspezifische Voraussetzungen zu berücksichtigen. Sie kann die Befugnis haben, stichprobenartig das gesamte Verwaltungsverfahren auf mögliche Schwachstellen und Anhaltspunkte für Korruption zu untersuchen. Sie handelt dabei grundsätzlich unabhängig von einem vorliegenden Anfangsverdacht. Stellt sie tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption fest, wirkt sie auf die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden hin.

In den Gemeinden kommt die Bildung von „Antikorruptionsreferaten“ in Betracht, zugeschnitten auf die Organisationskraft der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft.

Das Krisenmanagement bei konkretem Korruptionsverdacht sollte verbessert werden. Folgende Aspekte sind unter hohem Zeitdruck zu beurteilen:

- strafrechtliche Relevanz des Vorgangs,
- Einschalten der Strafverfolgungsbehörden,
- disziplinarrechtliche Relevanz,
- Behandlung des Korruptionsfalls in der Öffentlichkeit,
- verwaltungsrechtliche Abwicklung,
- zivilrechtliche Abwicklung,
- Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen,
- evtl. Führungsdefizite,
- Überprüfung der Organisationsstrukturen.

Hierbei ist i.d.R. auch ein besonders qualifizierter Dienststellen-/Behördenleiter in starkem Maße gefordert, zumal eigene Versäumnisse (von Führungsfehlern bis hin zur aktiven Mittäterschaft) im Raum stehen können.

Um ein möglichst einheitliches, gleichermaßen auf Aufdeckung des Verdachtsfalles und seine strafrechtliche Ahndung sowie auf professionelle Behandlung der sonstigen Verwaltungsrelevanten Aspekte ausgerichtetes Krisenmanagement zu gewährleisten, sollten der betroffenen Dienststellen jeweils Sachkundige, z.B. der Stelle für Korruptionsbekämpfung zur Seite gestellt werden, die Führungskräfte beraten und Empfehlungen geben.

Als weitere Instrumente kommen in Betracht:

- mobile Prüfgruppen,
- ein Korruptionsbeauftragter,
- Dezernate/Referate für interne Ermittlungen,
- eine Erfassungs- und Koordinierungsstelle Korruption.

All diese Aufgabenbereiche in einer einzigen Organisationseinheit zu bündeln, erscheint aufgrund der heterogenen Aufgaben problematisch. Alle Maßnahmen nebeneinander umzusetzen, kann sich jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verbieten.

4.4 Fazit

Vorhandene und neue Organisationsstrukturen sind zur Korruptionsbekämpfung einzusetzen. Ob ein zentraler Ansprechpartner innerhalb einer Behörde, Antikorruptionsreferate, Dezernate/Referate für interne Ermittlungen, eine behördenübergreifende Stelle, eine Innenrevision, ein Korruptionssachverständiger oder andere Instrumente eingesetzt werden, ist länderspezifisch zu entscheiden.

5. Rotation

5.1 Ausgangslage

Verschiedene Untersuchungen zum Thema „Bekämpfung der Korruption“ in der öffentlichen Verwaltung, nicht zuletzt die Aufarbeitung der Frankfurter Korruptionsfälle, machen deutlich, dass eine Rotation zur Vorbeugung gegen Korruption, d.h. ein systematischer Austausch von Bediensteten in korruptionsanfälligen Bereichen, in der Regel nicht stattfindet. Allenfalls werden Bedienstete ausgewechselt, wenn ein Korruptionsverdacht aufkommt.

5.2 Ziel

Durch die Einführung einer systematischen Rotation in korruptionsgefährdeten Bereichen – unabhängig von der sonstigen Fluktuation – soll erreicht werden, dass sich keine engeren persönlichen Beziehungen zwischen Amtsträger und Interessent entwickeln, um dadurch der Gefahr der Abhängigkeit und Entstehung von Korruption entgegenzuwirken.

5.3 Maßnahmen

In den korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereichen sollen Verwendungszeiten von Mitarbeitern festgelegt werden, so dass ein Wechsel in der Besetzung korruptionsgefährdeter Positionen erfolgt. Eine systematische Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen muss mit Außenmaß betrieben werden, damit die fach-, sach- und ortskundige Aufgabenerledigung – insbesondere bei kurzen Verwendungszeiten – gewährleistet bleibt. In kleineren Behörden stößt dies an die Grenzen der Personalkapazität. Oft ist auch das fachlich spezialisierte Personal zur Rotation nicht vorhanden oder nicht anderweitig verwendbar. Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass bei der Durchsetzung sich nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben, ist am Prinzip der Korruptionsvorbeugung durch Rotation festzuhalten. Durch zusätzliche Einarbeitungszeiten entstehen aber notgedrungen zusätzliche Personal- und Sachkosten.

5.4 Fazit

In korruptionsgefährdeten Bereichen soll Rotation systematisch als Maßnahme der Korruptionsbekämpfung eingesetzt werden; ggf. sind behördenübergreifende Lösungen anzustreben, auch wenn es zu Mehrkosten führt.

6. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen

6.1 Ausgangslage

Berichte und Untersuchungen zur Korruption aus der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, in erheblichen Teilen des öffentlichen Dienstes wieder geschärft werden muss. Das Bewusstsein der eindeutigen Regeln (gem. § 70 BBG, der entsprechenden Vorschriften der Länder und der tarifvertraglichen Bestimmungen) ist während der letzten Jahrzehnte geringer geworden und hat ein verändertes Verhalten mit sich gebracht. Weithin wird die Annahme z.B. einer Kiste Wein oder einer Hotelübernachtung ohne Bedenken vor sich und anderen damit gerechtfertigt, dass eine solche Gabe üblich sei und man sich dadurch „natürlich“ nicht beeinflussen ließe.

6.2 Ziel

Da diese Haltung der Gesetzeslage grundsätzlich widerspricht und fehlendes Unrechtsbewusstsein der Korruption Tür und Tor öffnet, müssen jedem Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch aktualisierte Hinweise die Bedeutung der Vorschriften und die Tragweite eines evtl. Verstoßes bewusst gemacht werden.

6.3 Maßnahmen

Allen Bediensteten im öffentlichen Dienst sind Hinweise über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen nach einem einheitlichem Muster zu geben sowie straf-, disziplinar- und arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung des Verbots aufzuzeigen. (Vgl. beispielsweise Anlage 1)

6.4 Fazit

Nicht allen Amtsträgern ist klar, inwieweit Einladungen, Bewirtungen oder „kleine Aufmerksamkeiten“ angenommen werden dürfen oder nicht. Die einheitliche Festlegung allgemein verbindlicher Verhaltensregeln sowie der Hinweis auf mögliche Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung erleichtert allen Bediensteten den Umgang mit (möglichen) Auftragsnehmern oder anderen an der Behördenentscheidung Interessierten.

7. Einschränkung von Nebentätigkeiten

7.1 Ausgangslage

Wo die Gefahr korruptiver Verflechtungen groß ist, kommt den Aufsichts- und Kontrollfunktionen der Vorgesetzten, Amts- und Behördenleitungen eine besondere Bedeutung zu. Dazu zählt die Beurteilung aller Nebentätigkeiten unter dem Aspekt des Entstehens korruptiver Strukturen, z.B. durch zu große Nähe zu potentiellen Vertragspartnern der öffentlichen Hand oder zur eigenen dienstlichen Aufgabenerledigung.

7.2 Ziel

Der Bürger muss darauf vertrauen können, dass die Bediensteten im öffentlichen Dienst ihre dienstliche Stellung und ihr Wissen uneigennützig und nicht zu unerlaubter Einkommensmehrung einsetzen, da sonst Integrität und Objektivität des öffentlichen Dienstes in Frage stehen.

7.3 Maßnahmen

Die Nebentätigkeit eines Bediensteten ist zu untersagen, wenn bei strenger Würdigung der gegenwärtig erkennbaren Umstände eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht auszuschließen ist (Prognose).

7.4 Fazit

Nebentätigkeiten dürfen nicht zu einer Pflichtenkollision mit dem Hauptamt führen. Dieser Grundsatz ist bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit strikt zu beachten. Bei der Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten sind dienstrechtliche Konsequenzen unausweichlich.

8. Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

8.1 Ausgangslage

Das Disziplinarrecht sieht als Sanktionen für Dienstvergehen je nach Regelung durch Bund oder Länder Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzungen, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst sowie Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts vor. In einem nichtförmlichen Disziplinarverfahren dürfen vom Dienstvorgesetzten durch Disziplinarverfügung lediglich Verweis und Geldbuße² verhängt werden. Alle anderen Disziplinarmaßnahmen sind im förmlichen Disziplinarverfahren der Entscheidung der Disziplinargerichte vorbehalten.

Bis zur Entfernung aus dem Dienst, die bei gravierenden Korruptionsfällen regelmäßig in Betracht kommt, vergehen nicht selten Jahre. Der Dienstvorgesetzte kann jedoch für diesen Zeitraum den Beamten vorläufig des Dienstes entheben und anordnen, dass die Besoldung bis zu 50 v.H. gekürzt wird.

Anders ist die Situation bei Arbeitnehmern. Nach einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung, die durch den Dienstvorgesetzten ausgesprochen werden kann, endet der Anspruch auf Vergütung. Auch für die Dauer eines Kündigungsschutzverfahrens vor den Arbeitsgerichten entsteht kein Vergütungsanspruch.

Diese arbeitsrechtlichen Folgen können nicht ohne weiteres auf das Disziplinarrecht übertragen werden. Das als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützte Alimentationsprinzip verbietet eine vollständige Einbehaltung der Dienstbezüge während der Dauer eines bestehenden Beamtenverhältnisses.

8.2 Ziel

Auf eine Verkürzung der Dauer von Disziplinarverfahren ist hinzuwirken.

8.3 Maßnahmen

Eine Beschleunigung kann durch eine Änderung der Disziplinarordnungen erreicht werden, vgl. Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen vom 06.07.1993 (GV. NW. 1993 S. 468). Darin werden das Beschleunigungsprinzip gesetzlich normiert, die Vorermittlungen gestrafft und die Möglichkeit geschaffen, auf im Einzelfall entbehrliche Verfahrensschritte oder Förmlichkeiten zu verzichten. Der Beschleunigung in Disziplinarverfahren kann auch die Bestellung hauptamtlicher Untersuchungsführer dienen.

² Niedersachsen auch Gehaltskürzungen

In allen Fällen von Korruption sind die gegebenen disziplinar- und arbeitsrechtlichen Mittel mit Nachdruck anzuwenden. Auch wenn im Einzelfall ein Straftatbestand nicht erfüllt ist, kann gleichwohl ein Dienstvergehen bzw. eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung vorliegen.

8.4 Fazit

Durch eine Änderung des Disziplinarrechts und seiner Anwendung soll die Dauer von Disziplinarverfahren verkürzt werden.

9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

9.1 Ausgangslage

Umfassende empirische Untersuchungen zum Ausmaß der durch Korruption im öffentlichen Dienst unmittelbar verursachten materiellen Schäden liegen nicht vor. Fest steht allerdings, dass ungewöhnlich hohe Schäden verursacht werden. Allein der Schaden im Bereich der Bautätigkeit wird für Hessen auf mindestens 120 Mio. DM jährlich geschätzt.

9.2 Ziel

Korruption darf sich nicht lohnen.

9.3 Maßnahmen

Dies kann zum einen dadurch sichergestellt werden, dass gravierende Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) einbezogen werden (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze).

Darüber hinaus sind die bestehenden beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Instrumente zu nutzen. Gemäß § 46 BRRG, § 78 BBG sowie entsprechender Regelungen in den Landesbeamtengesetzen hat der Beamte dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den Schaden zu ersetzen, der aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstanden ist.

Entsprechendes gilt gem. § 14 BAT bzw. § 11 a MTL II auch für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Aber auch der an der Korruption beteiligte Dritte ist für den angerichteten Schaden in Regress zu nehmen. Nicht nur die Strafe, auch der Regressanspruch muss auf dem Fuße folgen.

9.4 Fazit

Die vorhandenen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Schadensersatzregelungen sind bei aufgedeckten Korruptionsfällen strikt anzuwenden; Schadensersatzansprüche sind gegenüber den betroffenen Bediensteten und Dritten in jedem Fall geltend zu machen und durchzusetzen.

10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden

10.1 Ausgangslage

Eine gesetzliche Mitteilungspflicht von Behörden und öffentlichen Stellen an die Strafverfolgungsbehörden bei Korruptionsverdacht besteht mit Ausnahme des § 6 SubvG nicht. Gleichwohl ist die Verdachtsmitteilung durch Verantwortliche der öffentlichen Verwaltung sowie der Prüfinstanzen nach der derzeitigen Rechtslage zulässig.

Haben Verwaltungsmitteilungen oder disziplinare Vorermittlungen einen begründeten Verdacht für Korruption ergeben, sollen die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet werden.

Wird den Strafverfolgungsbehörden ein Verdacht bekannt, bestehen für Mitteilungen an die ggf. betroffene Dienststelle keine verbindlichen Regelungen. Die Verbindungsaufnahme erfolgt nach den Ermittlungsgrundsätzen bei Korruptionsstraftaten möglichst frühzeitig, ggf. mit einer vorgesetzten Behörde.

Die Rechnungshöfe sind bei der Festlegung der von ihnen zu prüfenden Vorgänge unabhängig. Aufträge – oder gar Weisungen zur Einrichtung von besonderen Korruptionsermittlungsgruppen – können ihnen nicht erteilt werden. Entsteht bei der Prüfungstätigkeit der Rechnungshöfe der Verdacht von Korruptionsstraftaten, wird die betroffene Behörde unterrichtet, bei besonderen Umständen auch die Strafverfolgungsbehörden. Der Bundesrechnungshof ist hierzu nach § 96 BHO berechtigt.

10.2 Ziel

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, sollen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist. Dies setzt eine frühzeitige Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über Tatsachen voraus, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat rechtfertigen. Sachverhalte, die einen Verdacht begründen, sollen gemeinsam erörtert und bewertet werden, damit im jeweiligen Verantwortungsbereich schnell, flexibel und konsequent reagiert werden kann.

10.3 Maßnahmen

Es ist sicherzustellen, dass Verantwortliche der öffentlichen Verwaltung und mit der Korruptionsbekämpfung befasste Stellen konsequent von Verdachtsmitteilungen an die Strafverfolgungsbehörden Gebrauch machen. Dazu kommt die Schaffung einer generellen Anzeigepflicht analog der spezialgesetzlichen Regelung des § 6 SubvG in Betracht, die zumindest durch innerdienstliche Weisung sichergestellt werden kann.

Die Mitteilungspflicht der Steuerbehörden ist durch das Jahressteuergesetz 1996 neu geregelt worden. Nach Satz 2 des Abs. 5 Nr. 10 EStG haben die Finanzbehörden den Staatsanwaltschaften oder Ordnungsbehörden die Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Die Mitteilungspflicht steht nicht im Ermessen der Finanzbehörden, sondern ist für sie bindend. Das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 AO) ist insoweit durchbrochen. Die Strafverfolgungsbehörden haben die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (Legalitätsprinzip).

Die Rechnungshöfe haben bisher entweder einen Ermessensspielraum bei der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden oder sind an die Anforderungen eines „besonderen Grundes“ gebunden. Eine generelle Verpflichtung zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden bei Korruptionsverdacht besteht bisher nicht. Zu denken wäre an eine Erweiterung der Unterrichtungspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei Korruptionsverdacht (bisher nur nach § 6 SubvG), z.B. in § 96 I Satz 2 BHO und vergleichbaren Ländervorschriften.

Die Rechnungshöfe unterrichten die Strafverfolgungsbehörden direkt, wenn beispielsweise festgestellt wird, dass die zuständige Dienststelle die erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift oder begründeter Verdacht besteht, dass in der zuständigen Dienststelle die Aufklärung vereitelt wird. In den übrigen Fällen erfolgt die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden durch die Leitung der betroffenen Dienststellen.

10.4 Fazit

Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand sollen durch Dienstanweisung oder auf sonst geeignete Weise verpflichtet werden, den begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen und mit ihnen zusammenzuwirken; das gleiche gilt beim Verdacht von Preisabsprachen auch für die Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden.

Die Rechnungshöfe werden gebeten, bei ihren Prüfungen auf Verdachtsmomente im genannten Sinn zu achten und tatsächliche Anhaltspunkte neben der Leitung der geprüften Institution auch unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

11. Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren

11.1 Ausgangslage

In der Diskussion über Maßnahmen gegen Korruption ist vorgeschlagen worden, dass alle staatlichen Ebenen Leistungs- und Bauaufträge nur nach öffentlicher Ausschreibung vergeben dürfen. Auf der einen Seite wäre eine solche stringente Regelung für Vergabekontrollen hilfreich. Andererseits behindern allzu starre Regeln die oft geforderte Flexibilität staatlichen Handelns.

Deshalb ist zwar am Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung festzuhalten. Die Ausnahmetatbestände für Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergaben müssen aber aufrechterhalten werden.

Anders als die öffentliche Ausschreibung ermöglichen die Beschränkte Ausschreibung und besonders die Freihändige Vergabe eine Einflussnahme zugunsten eines bestimmten Unternehmens bereits bei der Auswahl der Bieter. Nicht zuletzt aus diesem Grund bestimmt das Haushaltsgrundsätzegesetz in § 30:

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Dieser Grundsatz ist in das Haushaltsrecht aller Länder und in die Bundeshaushaltsordnung übernommen worden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist an das Vorliegen strenger Voraussetzungen geknüpft, die in den Verdingungsordnungen (VOL und VOB) formuliert sind. Ausnahmen sind dann erforderlich, wenn besonderen Umständen Rechnung getragen werden muss.

11.2 Ziel

Um den – korruptionspräventiven – Vorgang der öffentlichen Ausschreibung zu gewährleisten, ist bei einem Abweichen absolut Transparenz geboten.

11.3 Maßnahmen

Auf geeignetem Wege (z.B. Dienstanweisung) ist sicherzustellen, dass das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe in jedem Einzelfall gesondert in einem Vermerk begründet wird. Dieser Vermerk ist einer von der Vergabestelle getrennten Organisationseinheit (z.B. Beauftragter für den Haushalt, Justitiariat) gesondert mitzuteilen. Auf diese Weise kann das Vieraugenprinzip in einer der entscheidenden Phasen des Vergabeverfahrens zur Verhinderung von Korruption genutzt werden.

Zur Kontrolle von evtl. unkorrekten Bevorzugungen einzelner Unternehmen, die bei der Leistungsbeschreibung, bei der Bewertung der Angebote, beim Zuschlag, bei der Abnahme des Auftragsgegenstandes und bei der Vereinbarung überhöhter Wartungs- oder Ersatzteilkosten vorgenommen werden können, sollten zu jedem vergebenen Auftrag ab einem bestimmten Betrag, z.B. 10.000,-- DM, Aufzeichnungen mit vergleichbaren Elementen unter Wahrung des Datenschutzes gefertigt werden; vgl. Muster in der Anlage 2.

11.4 Fazit

Bei der Vergabe aller öffentlicher Aufträge auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene soll der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung strikt beachtet werden. Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben sind auf unzulässige Einflussnahmen zu kontrollieren.

12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern

12.1 Ausgangslage

Vertragspartnerschaft mit einem Unternehmen ist unzumutbar, wenn dieses durch Preisabsprachen oder korruptive Praktiken konspirativ Einfluss auf Bedienstete und auf die Vergabeentscheidung zu nehmen versucht hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die unzulässige Einflussnahme mit oder ohne Wissen der Firmenleitung geschah. Ein solches Unternehmen hat sich gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber, seinem Vertragspartner, nicht wie ein ehrbarer Kaufmann verhalten. Es kann wegen Unzuverlässigkeit nach § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

12.2 Ziel

Der Ausschluss ist nicht (zusätzliche) staatliche Sanktion, sondern Weigerung, mit einem unehrenhaften Vertragspartner zu kontrahieren. Darauf folgt, dass jeder Auftraggeber zur Verweigerung berechtigt ist, nicht nur die betroffene Behörde. Ein Korruptionsregister soll verhindern, dass Firmen, die vor Korruption nicht zurückschrecken, sich weiter am Wettbewerb um öffentliche Aufträge beteiligen dürfen. Eine bundesweit einheitliche Handhabung, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Dauer ein Firmenausschluss erfolgt, ist anzustreben.

12.3 Maßnahmen

Vom Bund und den Ländern sollen einheitliche Ausschlussregelungen erlassen werden. Deren Elemente sind

- Katalog der schweren Verfehlungen – vor allem Bestechung, Vorteilsgewährung, Preisabsprache -, die im Geschäftsverkehr (gegenüber öffentlichen Auftraggebern i.S.d. § 57 a HGrG und auch gegenüber Dritten) begangen worden sind und zum Ausschluss führen können.
- Nachweis der Verfehlung: Gerichtliche Entscheidung, Bußgeldbescheid, Geständnis, sonstiges beweiskräftiges Material.
- Anhörung des Unternehmens und Einzelfallentscheidung. Dabei sind Schadensumfang, Geständnis, Selbstreinigung des Unternehmens, Intensität des unkorrekten Verhaltens, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers u.ä. zu berücksichtigen. Besondere Umstände können auch zum Absehen vom Ausschluss führen.
- Ausschlussentscheidungen durch jede einzelne Vergabestelle oder durch Zentralstellen der Länder bzw. des Bundes.
- Dauer des Ausschlusses und Wiederzulassung, wenn Zuverlässigkeit (ehrbarer Kaufmann) wieder gegeben ist.
- Melde- und Abfragepflichtungen der Vergabestellen.

Als Muster für eine Ausschlussregelung dient der Erlass der hessischen Landesregierung vom 16.2.1995 (Staatsanzeiger Nr. 17, v. 24.4.1995, S. 1308 ff) – Anlage 3 -.

Die vorgeschlagenen Regelungen, die zum Ausschluss von Unternehmen auf bundes-, Landes und Kommunalebene führen können, werden eine starke generalpräventive Wirkung haben; denn ein bundesweiter Ausschluss ist ein scharfes Schwert. Sie dürfen zudem bei Angestellten eines Unternehmens, die sich korrupter Praktiken bedienen, zu ähnlichen Folgen führen wie bei einem Beamten, der bei entsprechender Verurteilung aus dem Dienst entfernt wird.

12.4 Fazit

In Bund und Ländern sollen zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, die Register über die wegen Unzuverlässigkeit vom Wettbewerb ausgeschlossenen Unternehmen führen. Die Vergabestellen der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sollen verpflichtet werden, jeden Ausschluss eines Unternehmens ihrer zuständigen Informationsstelle zu melden und dort vor jeder geplanten Vergabe anzufragen, ob das in Aussicht genommene Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen ist.

Der bundesweite Austausch von Daten ist anzustreben.

E Repression

Zur wirksamen Verfolgung von Korruptionsstraftaten werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Änderung im Straf- und Strafprozessrecht
2. Erstellung eines Lagebildes Korruption
3. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen
4. Bündelung personeller Ressourcen
5. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte
6. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständes

1. Änderungen im Straf- und Strafprozessrecht

1.1 Ausgangslage

Korruptionsdelikte sind Straftaten ohne personifizierbares Opfer. Alle Beteiligten haben ein Interesse an ihrer Verschleierung. Die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Korruptionsdelikten erweist sich aus unterschiedlichen Gründen als schwierig. So verbinden sich mit der derzeitigen Ausgestaltung der Tatbestände der §§ 331 ff. StGB Beweisschwierigkeiten und Sanktionshindernisse, z.B. beim Nachweis der subjektiven Voraussetzungen der Unrechtsvereinbarung und für strafrechtlich nicht fassbare Zuwendungen im Vorfeld konkret anstehender Amtshandlungen. Auch umfasst der Tatbestand der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB bereits vorgenommene Diensthandlungen nicht. Die Aufdeckung von Korruptionsstraftaten erfordert daher gezielte, zu Beginn in aller Regel verdeckt zu führende strafprozessuale Maßnahmen. Korruptionsdelikte sind Kommunikationsdelikte. Über Kommunikationsbeziehungen erschließen sich korruptive Beziehungen und wird ihr Nachweis möglich. Maßnahmen der Telefonüberwachung und des Abhörens oder Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sind nur im Ausnahmefall zulässig, da bei Korruptionsdelikten die Voraussetzungen einer Katalogstraftat gem. § 100 a StPO (Überwachung des Fernmeldeverkehrs) regelmäßig nicht vorliegen. Weiterhin bestehen gerade wegen der im Einzelfall festgestellten Höhe der von korrupten Amtsträgern erzielten Vorteile Zweifel, ob die bisherige Strafandrohung dem Rang der geschützten Rechtsgüter hinreichend Rechnung trägt.

1.2 Ziel

Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts sollen die rechtlichen Möglichkeiten zur wirksamen Verfolgung von Korruptionsstraftaten verbessern.

1.3 Maßnahmen

Der Bundesrat hat am 03.11.1995 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze beschlossen und dem Bundestag zugeleitet (vgl. Abschnitt B). Auf den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens ist hinzuwirken.

1.4 Fazit

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur sachgemessenen und wirksamen Aufklärung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten sollen auf der Grundlage des durch den Bundesrat vorgelegten Korruptionsbekämpfungsgesetzes verbessert werden.

2. Erstellung eines Lagebildes Korruption

2.1 Ausgangslage

Seit 1994 werden Korruptionsstraftaten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gesondert ausgewiesen. Die daraus abzuleitenden Erkenntnisse reichen nicht aus, um ein differenziertes Bild über Umfang und Entwicklung der Korruptionsdelikte zu erlangen. Ein umfassendes, auf der detaillierten Auswertung von Strafverfahren beruhendes Lagebild über Umfang und phänomenologische Aspekte der Korruption sowie über ihre Entwicklung liegt auf Bundesebene bislang nicht vor, auch wenn auf Länderebene teilweise entsprechende Erhebungen vorgenommen oder veranlasst wurden. Erstmals wurde 1995 für den Bereich der Polizei die Erfassung und Auswertung entsprechender Delikte zur Erstellung eines Bundeslagebildes für das Jahr 1994 veranlasst. Dieses Lagebild liegt bislang nicht vor. Es fehlt darüber hinaus an der systematischen Einbindung von Erkenntnissen aus dem Bereich der Justiz.

2.2 Ziel

Die jährliche Erstellung und Fortschreibung eines Lagebildes Korruption auf Bundesebene unter Einbeziehung von Informationen aus dem Bereich der Justiz soll Erkenntnisse über Umfang und Entwicklung der Korruption sowie über Probleme bei ihrer Verfolgung vermitteln.

2.3 Maßnahmen

Korruptionsdelikte sollen nach einem bundeseinheitlichen Erhebungsraster unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Justiz erfasst und ausgewertet werden. Jährlich ist ein Lagebild Korruption auf Bundesebene fortzuschreiben.

2.4 Fazit

Alljährlich soll auf Bundesebene ein Lagebild Korruption erhoben werden, in dem Erkenntnisse aus Justiz, Polizei und Verwaltung zusammengeführt werden.

3. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen

3.1 Ausgangslage

Für die Erforschung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten sind neben den Staatsanwaltschaften grundsätzlich alle Polizeibehörden sachlich zuständig. Sofern die Korruptionsverfahren dazu Bezüge aufweisen, werden die polizeilichen Ermittlungen entsprechend ihren Schwerpunkten in den spezialisierten Organisationseinheiten (Organisierte Kriminalität, Korruptionsdelikte, Wirtschaftskriminalität) geführt. Bestehen derartige Bezüge nicht, sind sonstige Fachdienststellen der Polizeibehörden zuständig. Auch kann die Zuständigkeit der Landeskriminalämter generell oder nach Einzelzuweisung gegeben sein.

Die Bearbeitung komplexer Korruptionsverfahren erfordert spezielle Fachkunde, die nur durch hinreichende Spezialisierung und Bearbeitungserfahrung zu erreichen ist.

3.2 Ziel

Es soll eine qualifizierte und zeitgerechte Bearbeitung vor allem von komplexen Korruptionsverfahren erreicht werden.

3.3 Maßnahmen

Die Ermittlungen sollen von Beginn an in Fachdienststellen mit Bearbeitungserfahrung geführt werden. In Einzelfällen kann eine landeszentrale Bearbeitung geboten sein. In Einzelfällen, z. B. wenn sich Verfahren gegen Amtsträger des gleichen Dienstvorgesetzten richten und die Objektivität der polizeilichen Ermittlung in Zweifel gezogen werden könnte, sollte die Bearbeitungszuständigkeit einer anderen Polizeibehörde übertragen werden. Zuständigkeitsregelungen sind darauf auszurichten.

3.4 Fazit

Komplexe Korruptionsverfahren sollen in Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften und spezialisierten Fachdienststellen der Polizeibehörden oder, soweit eine landeszentrale Bearbeitung erforderlich ist, des Landeskriminalamtes bearbeitet werden.

4. Bündelung personeller Ressourcen

4.1 Ausgangslage

Die Bearbeitung von Korruptionsverfahren ist regelmäßig schwierig und personalintensiv. Intensive Ermittlungen führen oftmals dazu, dass sich die Zahl der Amtsträger und Firmen oder sonstige Dritter, gegen die Verfahren einzuleiten sind, erhöht. In vielen Fällen reicht der eingangs gewählte Personalansatz nicht aus. Es erweist sich als schwierig, den im Interesse effektiver und zügiger Verfahrensführung notwendigen Personalansatz durchgängig zu gewährleisten.

4.2 Ziel

Die personelle Ausstattung der für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständigen Dienststellen sowie die in Einzelverfahren eingesetzten Kräfte sollen der Bedeutung und der Schwierigkeit der strafrechtlichen Ermittlungen in Korruptionssachverhalten Rechnung tragen.

4.3 Maßnahmen

Die Ermittlungen im Korruptionsverfahren sollen von Beginn an in ausreichender Personalstärke geführt werden. In Fachdienststellen soll das Personal in erforderlicher Stärke vorhanden sein und ggf. im Zuge der Schwerpunktsetzung durch Verlagerung personeller Ressourcen verstärkt werden.

4.4 Fazit

Zur effektiven Verfolgung von Korruptionsdelikten sollen personelle Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden in erforderlichem Umfang vorgehalten und gebündelt werden.

5. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte

5.1 Ausgangslage

Die Bearbeitung von Korruptionsstraftaten erfordert vielfach besondere, z. B. vergaberechtliche, bau- oder finanztechnische Fachkenntnisse. Diese sind nicht bei allen Ermittlungskräften vorhanden. Das beeinträchtigt, die Qualität der Ermittlungen und kann dazu führen, dass sie nicht hinreichend zielgerichtet und konsequent aufgenommen und geführt werden.

5.2 Ziel

Zur spezialisierten Korruptionsbekämpfung eingesetzte Ermittlungskräfte sollen zielgerichtet und möglichst umfassend fortgebildet werden.

5.3 Maßnahmen

Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden, die in der spezialisierten Bekämpfung der Korruption tätig werden, sollen regelmäßig über phänomenologische Erkenntnisse sowie Kontroll- und Bekämpfungsansätze informiert und fortgebildet werden. Dazu bedarf es auch der Vermittlung speziellen Fachwissens, z.B. im Vergabe- und Baurecht.

In die Fortbildungskalender der Polizei sind vermehrt zielgruppenorientierte Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung aufzunehmen, in denen auch fachspezifische, z. B. vergaberechtliche, bau- und finanztechnische Fachkenntnisse vermittelt werden. Dabei sind externe Referenten einzubeziehen.

5.4 Fazit

Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden sollen für die spezialisierte Korruptionsbekämpfung qualifiziert und fortgebildet werden. Das Fortbildungsangebot soll zielgruppenorientiert ergänzt und fortgeschrieben werden.

6. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständiges

6.1 Ausgangslage

Zur im Zuge von Korruptionsverfahren oftmals notwendigen Prüfung wirtschaftlicher Vorgänge, z. B. im Zusammenhang mit der Abwicklung von Baumaßnahmen, ist die unmittelbare Einbeziehung ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder sonstigen spezialisierten Fachwissens erforderlich. Die lässt vielfach die kontinuierliche Mitwirkung von Wirtschaftsprüfern und Ingenieuren verschiedener Fachrichtungen geboten erscheinen.

Eine entsprechende Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden, z. B. durch Sachkundige des Bundesrechnungshofes oder der Länderrechnungshöfe sowie sonstiger Prüforgane, findet in deren gesetzlicher Aufgabenstellung und in der Knappheit personeller Ressourcen zumeist enge Grenzen.

Von der Inanspruchnahme externer Sachverständiger, die nicht unerhebliche Kosten verursachen kann, wird mitunter zurückhaltend Gebrauch gemacht.

6.2 Ziel

Um Ermittlungen in Korruptionsverfahren erfolgversprechend zu führen, soll die kontinuierliche Mitwirkung z.B. von Wirtschaftsprüfern und Ingenieuren sowie sonstiger sachverständiger Fachkräfte in erforderlichem Umfang sichergestellt sein.

6.3 Maßnahmen

Es bedarf in jedem Einzelfall der Prüfung – auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten –, wie wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlich ausgebildeten Fachkräfte bei den Ermittlungen hinzugezogen werden können, um eine kontinuierliche, fachliche Unterstützung von Korruptionsverfahren zu gewährleisten.

Eine Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Landesrechnungshof, den kommunalen Prüfämtern und den Strafverfolgungsbehörden ist erforderlich und durch entsprechende Verwaltungsregelungen zu fördern.

Darüber hinaus sind notwendige gutachterliche Fragen unter erforderlicher Inanspruchnahme externen Sachverständiges abschließend (outcorcing) zu klären.

6.4 Fazit

Bei den Ermittlungen in Korruptionsverfahren soll verstärkt spezialisierter wirtschafts-, ingenieurwissenschaftlicher und technischer Sachverstand in Anspruch genommen werden.

F Schlussmerkung

Korruption widerspricht den grundlegenden ethischen, rechtlichen und ordnungspolitischen Anforderungen unseres Staates.

Die Einsicht in die Notwendigkeit, Korruption wirksam einzudämmen, und der Wille, nach dieser Einsicht zu handeln, sind in der öffentlichen Verwaltung, in Politik und Wirtschaft vorhanden. Dies zeigen vielfältige, auch über Parteigrenzen hinausgehende Initiativen in Bund und Ländern. Auch die Empfehlung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie von 1995 sind ein Beispiel dafür.

Die dem „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ zugrundeliegenden Leitsätze und Maßnahmen richten sich vorrangig an die öffentliche Verwaltung. Sie können in weiten Teilen auf den Bereich der Wirtschaft und der Politik übertragen werden. Sie können in weiten Teilen auf den Bereich der Wirtschaft und der Politik übertragen werden. So sollten – wie im parlamentarischen Raum – für die Kommunalpolitik landesweite Regelungen geschaffen werden, die Verhaltens- und Unvereinbarkeitsgrundsätze enthalten.

Bedeutsam ist eine abgestimmte und möglichst einheitliche Umsetzung von Zielen und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, um größtmögliche Wirkung zu erzielen.

Das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates, seiner Repräsentanten und seiner Bediensteten ist eine der Eckpfeiler unserer Gesellschaft. Diesen Eckpfeiler gilt es zu stützen. Zu einem gemeinsamen Schulterschluss von Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung in der Korruptionsbekämpfung bedarf es deutlicher Akzentsetzungen im und aus dem politischen Bereich.

G Zusammenfassung

1. **Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung**
Bedienstete alle Hierarchieebenen sind regelmäßig über Erscheinungsformen der Korruption zu informieren, zu sensibilisieren sowie über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und bestehende Sanktionsmöglichkeiten zu unterrichten. Korruptionsbekämpfung wird ein wichtiger Bestandteil der Aus- und Fortbildung.
2. **Optimierung der Ablauforganisation**
In korruptionsgefährdeten Bereichen sind Arbeitsabläufe zu optimieren, z.B. durch strikte Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung, Einhaltung des Vier-Augen-Prinzipes und Gewährleistung umfassender Transparenz. Bedarfsgerecht sind selbständige Kontrollmechanismen zu schaffen.
3. **Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht**
Führungskräfte in korruptionsgefährdeten Bereichen sind zur verstärkten Dienst- und Fachaufsicht anzuhalten und zu qualifizieren. Korruptionshindernde Mechanismen sind in bestehende Systeme zu integrieren; geregelte Informations- und Beteiligungsverfahren sind mit anlassbezogenen oder regelmäßigen Kontrollen zu verbinden.
4. **Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen**
Vorhandene Organisationsstrukturen sind gezielt zur Korruptionsbekämpfung zu nutzen oder neu zu schaffen, z.B. ein zentraler Ansprechpartner innerhalb einer Behörde, ein Antikorruptionsreferat, eine behördenübergreifende Kontrollinstanz wie die Innenrevision oder ein Korruptionssachverständiger.
5. **Rotation**
In korruptionsgefährdeten Bereichen soll Rotation systematisch als Maßnahme der Korruptionsbekämpfung eingesetzt werden; ggf. sind behördenübergreifende Lösungen anzustreben.
6. **Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen**
Um allen Amtsträgern zu verdeutlichen, ob und inwieweit Einladungen, Bewirtungen oder „kleine Aufmerksamkeiten“ angenommen werden dürfen oder nicht, sind allgemein verbindliche Verhaltensregeln einheitlich festzulegen.
7. **Einschränkung von Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten sind so einzuschränken, dass sie nicht zu einer Pflichtenkollision mit dem Hauptamt führen. Bei Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten sind dienstrechtliche Konsequenzen unausweichlich.
8. **Beschleunigung des Disziplinarverfahrens**
Eine bundesweite Änderung des Disziplinarrechts ist mit dem Ziel anzustreben, die Dauer von Disziplinarverfahren zu verkürzen.

9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen
Die vorhandenen beamten- und arbeitsrechtlichen Schadensersatzregelungen sind bei Korruptionsfällen strikt anzuwenden; Schadensersatzansprüche gegenüber den betroffenen Bediensteten und Dritten sind in jedem Fall geltend zu machen und durchzusetzen.
10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden
Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand in Bund und Ländern sollen verpflichtet werden, den begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen und mit ihnen zusammenwirken, das gleiche gilt beim Verdacht von Preisabsprachen auch für die Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden. Die Rechnungshöfe werden gebeten, bei ihren Prüfungen auf Verdachtsmomente zu achten und entsprechende Anhaltspunkte auch unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
11. Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren
Bei der Vergabe aller öffentlicher Aufträge auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene soll der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung strikt beachtet werden. Beschränkte Ausschreibungen und Freihängige Vergaben sind auf unzulässige Einflussnahmen zu kontrollieren.
12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern
In Bund und Ländern sollen zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, die ein Register über die wegen Unzuverlässigkeit vom Wettbewerb ausgeschlossenen Unternehmen führen. Die Vergabestellen der Bundes-, Landes und Kommunalverwaltungen sollen verpflichtet werden, jeden Ausschluss eines Unternehmens zu melden und vor jeder geplanten Vergabe anzufragen, ob das in Aussicht genommene Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Der bundesweite Austausch von Daten ist anzustreben.
13. Änderung im Straf- und Strafprozessrecht
Die gesetzlichen Voraussetzungen zur sachangemessenen und wirksamen Aufklärung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten sollen auf der Grundlage des durch den Bundesrat vorgelegten Korruptionsbekämpfungsgesetzes verbessert werden.
14. Erstellung eines Lagebildes Korruption
Alljährlich soll auf Bundesebene ein Lagebild Korruption erhoben und fortgeschrieben werden, in dem Erkenntnisse aus Justiz, Polizei und Verwaltung zusammengeführt werden.
15. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen
Komplexe Korruptionsverfahren sollen in Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften und spezialisierten Fachdienststellen der Polizeibehörden oder, soweit eine landeszentrale Bearbeitung erforderlich ist, des Landeskriminalamtes bearbeitet werden.

16. Bündelung personeller Ressourcen
Zur effektiven Verfolgung von Korruptionsdelikten sollen personelle Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden in erforderlichem Umfang vorgehalten und gebündelt werden.
17. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte
Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden sollen für die Korruptionsbekämpfung qualifiziert und fortgebildet werden.
18. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständes
Bei den Ermittlungen in Korruptionsverfahren soll verstärkt wirtschafts-, ingenieurwissenschaftlicher und technischer Sachverstand in Anspruch genommen werden.

Anlage 1	Musterhinweise
Anlage 2	Muster Kontrollaufzeichnungen
Anlage 3	Muster für ein Ausschlussregelung – Erlass der Hessischen Landesregierung vom 16.02.1995 – Staatsanzeiger Nr. 17, vom 24.04.1995, S. 1308 ff -

Anlage 1**Liste der Ansprechpartnerinnen und –partner „Korruption“, Bereiche – Prävention (P)
– und – Repression (R) – im Bund in den Ländern**

Land	Name/ Dienstbezeichnung	Dienstl. Anschrift	Telefonnummer
Baden- Württemberg	P LMR Seyfried	Innenministerium Postf. 102443 70020 Stuttgart	0711-231-3150
	R KD Schneider	dto.	0711-231-3950
Bayern	P RD'in Nummerger	Staatsministerium des Innern 80524 München	089-2192-2570
	R KOR'in Sandles	dto.	089-2192-2897
Berlin	P		
	R		
Brandenburg	P MR Bachmann	Ministerium des In- nern Postfach 601165 14411 Potsdam	0331-866-2960 (Fax) 2902
	R KD Junge	dto.	0331-866-2482 (Fax) 2402
Bremen	P RD Kahnert	Senatskommission für Personalwesen Schillerstraße 1 28195 Bremen	0421-361-2573 (Fax) 2084
	R NN		
Hamburg	P LRD Randl	Finanzbehörde Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg	040-3498-1572 (Fax) 2249
	R dto.		
Hessen	P MR Bode	Ministerium des In- nern und für Land- wirtschaft, Forsten u. Naturschutz Friedrich-Ebert- Allee 12 65185 Wiesbaden	0611-353-571
	R KD Baumgart	dto.	0611-353-357

Land	Name/ Dienstbezeichnung	Dienstl. Anschrift	Telefonnummer
Mecklenburg- Vorpommern	P RD'in Hoffmann	Innenministerium 19048 Schwerin	0385-588-2140
	R KD Seeler	KPI Schwerin 19055 Schwerin	0385-518-0240
Niedersachsen	P RD'in Thies	Innenministerium Lavesallee 6 30169 Hannover	0511-120-6275
	R LKD Schindler	dto.	0511-120-6171
Nordrhein- Westfalen	P LMR'in Block	Innenministerium 40190 Düsseldorf	0211-871-2240
	R KD Gatzke	dto.	0211-871-3261
Rheinland-Pfalz	P RVerwG Dr. Franz- Werner Gansen	Ministerium des In- nern und für Sport Schillerplatz 3-5 55116 Mainz	06131/16-3529
	R LtdKDir Wolfgang Her- tinger	dto.	06131/16-3429
Saarland	P MR Viergutz	Ministerium des In- nern Franz-Josef-Röder- Straße 21-23 66119 Saarbrücken	0681-501-2149
	R KOK Pohl	Ministerium des In- nern Mainzer Str. 134-136 66121 Saarbrücken	0681-962-1282
Sachsen	P RD Heitzer	Sächsisches Ministe- rium des Innern 01095 Dresden	0351-564-3150
	R ROR Köhn	dto.	0351-564-3331
Sachsen-Anhalt	P PD Kuban	Ministerium des In- nern 39112 Magdeburg	0391-567-5324
	R dto.		
Schleswig- Holstein	P OAR Schmidt	Innenministerium Düsternbrocker Weg 92,24105 Kiel	0431-988-2940 (Fax) 2949
	R MR Fuß	dto.	0431-988-2741 (Fax) 3153
Thüringen	P RR König	Innenministerium Schillerstraße 27 99096 Erfurt	0361-37-93318
	R KD Walentowski	dto.	0361-37-93643

Land	Name/ Dienstbezeichnung	Dienstl. Anschrift	Telefonnummer
Bund	P RD Seydel	Innenministerium Postfach 170290 53108 bonn	0228-681-3439 (Fax) 3484
	R KD'in Illert	BKA – Ref OA 12 – 65173 Wiesbaden	0611-55-4345 (Fax) 3515

Anlage 2

Musterentwurf des Bund-Länder-Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen

Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des

I. Rechtslage bei Beamten

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § ¹⁾ dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamten ein Dienstvergehen dar (§ ²⁾). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § ³⁾ als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

II. Rechtsfolgen

1. Freiheits- bzw. Geldstrafe

⁽⁻⁾ (Ein Beamter, der für eine im Zusammenhang mit seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Enthält die Handlung, für die der Beamte einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 331 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.)

Die strafrechtlichen Vorschriften sind im Anhang abgedruckt.

¹⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

²⁾ Im Bundesbereich § 77 Abs. 1 BBG

³⁾ Im Bundesbereich § 77 Abs. 2 Nr. 3 BBG

⁽⁻⁾ Bedarf der Überarbeitung entsprechend der gesetzl. Neuregelung

2. Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z.B., dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches).

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§¹⁾). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss.²⁾

Darüber hinaus haftet der Beamte für den durch seine rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (§³⁾).

III. Erläuterungen

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. „Belohnungen“ und „Geschenke“ im Sinn des §⁴⁾ sind alle Zuwendungen, auf die der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

¹⁾ Im Bundesbereich § 48 BBG

²⁾ Ggf. ergänzender Hinweis auf die Möglichkeit der Gewährung einer Unterhaltsleistung (vgl. im Bundesbereich § 11 a BDO)

³⁾ Im Bundesbereich § 78 BBG

⁴⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar der Beamte eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen),
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- Erbrechtlichen Begünstigungen, z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe,
- Sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § ¹⁾ ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder – z.B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

¹⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

2. „In bezug auf das Amt“ im Sinn des §¹⁾ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft wird, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3. Der Beamte darf eine nach §¹⁾ zu genehmigende Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt, es sei denn, dass sie nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter §¹⁾ fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

¹⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Die Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

5. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbepartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

IV. Rechtslage bei Arbeitnehmern und Auszubildenden

Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitsgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 10 BAT/BAT-O, § 12 MTArb/MTArb-O). Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

Soweit Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamten im Sinn des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind.

Die Ausführungen unter Abschnitt II. Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmer und Auszubildende.

Bei der Handhabung des § 10 BAT/BAT-O, des § 12 MTArb/MTArb-O und entsprechender Bestimmungen sind die unter Abschnitt III. dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

V. Aufgaben der Dienstvorgesetzten

Die Beamten, Angestellten, Arbeiter und die in Ausbildung stehenden Personen sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus §¹⁾ oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über die Verpflichtungen belehrt werden.

Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen §¹⁾ und die §§ 331 ... StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.

VI. Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem²⁾ ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Bekanntmachung in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern.

Die Bediensteten in bestimmten Aufgabenbereichen kann für bestimmte Zeiträume aufgegeben werden, Zuwendungen nach Abschnitt III Nr. 5 unverzüglich anzuzeigen.

¹⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

²⁾ für das Dienstrecht zuständigen Ministerium, im Bundesbereich Bundesministerium des Innern

VII. Schlussbestimmungen

(Aufhebung/Fortgeltung von Hinweisen, Richtlinien usf.)

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

431

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen

Bezug: § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Gemeinsamer Runderlass

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene Erlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung bekannt gemacht.

Der Gemeinsame Runderlass vom 7. September 1993 zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Planung, Ausschreibung und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Lieferungen und Leistungen (StAnz. S. 2390) bleibt hiervon unberührt.

1. Grundsatz

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach § 7 Nr. 5 Buchst. c VOL/A (vgl. StAnz. 1994 S. 1845) und § 3 Nr. 5 Abs. 1 Buchst. c VOB/A (vgl. StAnz. 1991 S. 972) können Bewerber, Bieter und Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Vergaben von öffentlichen Aufträgen (z.B. Werkverträge für Planungsleistungen, andere Dienstleistungen). Unbeschadet anderer Regelungen wird als Vergaberichtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO für die nachfolgend beschriebenen Fälle bestimmt.

2. Schwere Verfehlungen

2.1 Schwere Verfehlungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform, z.B.

schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind – u.a. Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,

das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber).

2.2 Eine Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Amtsträger sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der auftragsvergebenden Dienststelle bei der Auftragsvergabe tätig werden.

2.3 Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

3. Nachweis der Verfehlung

Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmern genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftigen Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen, z.B. in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.

4. **Folgen einer Verfehlung**

4.1 Bewerber oder Unternehmer, die eine der unter Nr. 2 genannten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, d.h. sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge auf Grund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.

4.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.

4.3 Über die sonstigen Folgen, z.B. für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für Nachtragsaufträge, und über die Frage des Ausschlusses von verbundenen Firmen, sofern mit einer Umgehung des Ausschlusses über solche Firmen zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. **Verfahren beim Ausschluss**

- 5.1 Der Ausschluss wird in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Die übergeordneten Behörden werden vor dem Ausschluss auf dem Dienstweg unterrichtet.
- 5.1 Die betroffenen Bewerber oder Unternehmer erhalten vor ihrem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit, hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Bei der Sperrentscheidung sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei können u.A. Schadensumfang, Geständnis, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren bzw. kartellrechtswidrigen Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.
- 5.4 Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, kann unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber bzw. Unternehmer auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfalle zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

6. **Wiederzulassung**

- 6.1 Eine Wiederzulassung des ausgeschlossenen Bewerbers ist erst dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass seine Zuverlässigkeit wieder gegeben ist.
- 6.2 Dies kann in der Regel erwartet werden, wenn
- der Unternehmer durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlungen getroffen hat (die weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und
 - der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach, verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans, vorliegt und
 - eine angemessene Sperrfrist von wenigstens sechs Monaten verstrichen ist.
- 6.3 Die Wiederzulassung ist vom Bewerber bzw. Unternehmer bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese unterrichtet die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung.

7. **Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren**

7.1 Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren eingerichtet.

Anschrift: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Referat Lb II 7 –
Postfach 11 14 31
60049 Frankfurt am Main
oder Adickesallee 32
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 15 60-0 (Zentrale)
Telefon: (0 69) 15 60-3 96 (Durchwahl)
Telefax: (0 69) 15 60-7 95

7.2 Der Ausschluss vom Wettbewerb (Vergabesperre) wird der Melde- und Informationsstelle wie folgt mitgeteilt:

Auftragssperre ausgesprochen von

1. Behörde
2. Datum
3. Aktenzeichen
4. Name eines Ansprechpartners
5. Tel.-Nr. des Ansprechpartners
6. Umfang der Sperre
7. betroffenes Unternehmen
8. Gewerbebezweig/Branche
9. Anschrift
10. Handelsregister-Nr.
- falls bekannt –

7.3 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 30 000 DM bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 50 000 DM bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über 100 000 DM bei Bauaufträgen fragt die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle der Vergabestelle die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre. Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.

7.4 Über die Wiedermöglichkeit eines Bewerbers wird die Melde- und Informationsstelle unterrichtet. Diese vernichtet sodann die bei ihr vorliegenden Angaben über die Sperre.

8. **Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben**

8.1 Vor Vergaben ist von den Bewerbern folgende Erklärung zu verlangen: „Ich bin nicht nach dem Gemeinsamen Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 3. April 1995 (StAnz. S. 1308) von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.“

8.2 Machen Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten Vergabesperre geltend, werden sie auf die Möglichkeit verwiesen, bei der zuständigen Stelle ihr Wiederezulassen zu beantragen. Solange die Sperre nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt sie für künftige Vergabeverfahren bindend.

9. **Zuwendungsempfänger**

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfänger die vorgenannten Regelungen anzuwenden hat. Die Anwendung dieser Regelungen soll dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufgegeben werden, wenn er zur Anwendung der VOL/A oder der VOB/A verpflichtet wird.

10. **Empfehlung**

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor wird empfohlen, die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden. Bei entsprechender Anwendung dieser Regelung sind sie zu Mitteilungen an die Melde- und Informationsstelle sowie zu Abfragen bei der Melde- und Informationsstelle berechtigt.

11. **Maßnahmen des Bundes**

Dieser Erlass gilt auch für Maßnahmen des Bundes und Dritter, die vom Land in Auftragsverwaltung ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

12. **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und ist gemäß § 55 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden.

Wiesbaden, 3. April 1995

Hessische Staatskanzlei
Z 13 a

Hessisches Ministerium des Innern
I A 51 – 15 h 01 – 29 a

Hessisches Ministerium der Finanzen
0 1086 – 2 – IR/V A 1

Hessisches Ministerium der Justiz
4110 – III/4 – 201/93

Hessisches Kultusministerium
I B 2 – 000/411.0 – 151

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Z I 4 – 050/06/2 – 40

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
I B 5 26602 – 6773/93

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Z A 3 a – 03

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I 5 – 6 I c 04 – 444/95

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
I B 3 a

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
I a 4 – 60 a – 18 – 09.08/95

StAnz. 17/1995 S. 1303